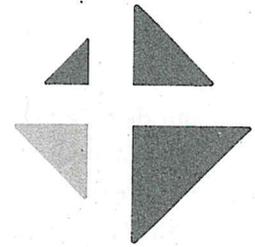


DAS LANDESKIRCHENAMT

Das Landeskirchenamt | PF 800752 | 99033 Erfurt

An die Kreiskirchenämter in der EKM
Amtsleiterinnen und Amtsleiter
Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter Meldewesen



Datum: 04.09.2017

Betreff: Kirchenmitgliedschaftsüberprüfungen

Liebe Schwestern und Brüder,

auf der letzten Tagung der Sachbearbeiter Meldewesen hat Frau KRR Schulze Regelungen zum Kirchenmitgliedschaftsrecht erläutert. In diesem Zusammenhang wurde festgelegt, dass Kirchenmitgliedschaftsüberprüfungen ausschließlich durch das LKA erfolgen.

In letzter Zeit gibt es Anfragen zur Zusammenarbeit von Kreiskirchenämtern und dem Landeskirchenamt im Rahmen der Kirchenmitgliedschaftsüberprüfung. Deshalb wollen wir mit nachstehenden Regelungen eine Eindeutigkeit im Prozess herstellen:

Für die Bearbeitung von sogenannten wiederentdeckten Gemeindegliedern gilt:

Das Gemeindeglied kann das anliegende Formular (Angabe der persönlichen Daten und des Taufdatums) ausfüllen und unterschreiben. Dem Formular ist ein Taufnachweis beizufügen. Der Nachweis kann erbracht werden durch

- (1) einen Auszug aus dem Taufbuch durch die Kirchengemeinde, falls die Taufe am derzeitigen Wohnort des Gemeindegliedes stattgefunden hat,
- (2) eine Kopie der Taufurkunde des Gemeindegliedes, wenn diese vorliegt.

Kann kein Taufnachweis erbracht werden, ist das Formular an das Landeskirchenamt zur Kirchenmitgliedschaftsüberprüfung, zuständig ist Frau Miksch (E-Mail: Barbara.Miksch@ekmd.de), zu übersenden.

Wenn der Taufnachweis erbracht wurde bzw. die Kirchenmitgliedschaftsüberprüfung abgeschlossen ist, ist das Gemeindeglied

CHRISTIANE MELZIG
Mittlere Ebene (F5)

Michaelisstr. 39
99084 Erfurt

Telefon: 0361 / 51800 - 0
Telefax: 0361 / 51800 - 198
landeskirchenamt@ekmd.de

Durchwahl: -528
Telefax: -509
chrstiane.melzig@ekmd.de

KD-Bank
Konto: 155 190 00 25
BLZ: 350 601 90
IBAN: DE47 3506 0190 1551
9000 25
BIC: GENODED1DKD

Ev. Kreditgenossenschaft eG
Konto: 8 000 000
BLZ: 520 604 10
IBAN: DE26 5206 0410 0008
0000 00
BIC: GENODEF1EK1

www.ekmd.de

mit dem Taufdatum im Meldewesen zu erfassen. Es handelt sich nicht um eine Wiederaufnahme, da die Mitgliedschaft mit der Taufe begründet wurde und seit dem durchgehend bestand. Bei wiederentdeckten Gemeindegliedern, die gerne Gemeindeglied sein möchten und bei denen bisher noch keine Kirchensteuerfestsetzung erfolgt ist, kann auf die rückwirkende Festsetzung von Kirchensteuern verzichtet werden. Die dazu notwendigen Bescheinigungen stellt ebenfalls das Landeskirchenamt aus.

Wir bitten Sie, diese Verfahrensweise in geeigneter Form (Pfarrkonvente u.a.) zu kommunizieren.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau KRR Schulze und Herr Kemkowsky gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Christiane Melzig